# Rahmenvereinbarung 2024 – 2028 gem. § 132 SGB IX

zwischen

der BHH Sozialkontor gGmbH (im Folgenden: Sozialkontor)

und

der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (im Folgenden: Sozialbehörde)

#### Präambel

Mit den bisherigen Rahmenvereinbarungen von 2014 bis 2023 wurde ein erfolgreicher Weg beschritten, die Leistungen und Strukturen der Eingliederungshilfe (EGH) sozialräumlich, vernetzt und personenzentriert umzusetzen. Die hier gewonnenen positiven Erfahrungen und die vertrauensvolle behörden- und leistungserbringerübergreifende Zusammenarbeit sind die Basis für die vorliegende Rahmenvereinbarung 2024 bis 2028.

Zweck der Vereinbarungen ist es, Innovation zur Weiterentwicklung des Gesamtleistungssystems und zukunftsorientierte Handlungskonzepte zu ermöglichen, um Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung im Sinne der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen weiter zu stärken. In den "Fachlichen Leitplanken in der sozialraumorientierten Eingliederungshilfe" (Anlage 3) haben die Parteien ihr gemeinsames und handlungsleitendes Grundverständnis dazu formuliert.

Das Finanzierungsinstrument der Trägerbudgets schafft für die Parteien Planungssicherheit und erlaubt einen flexiblen Mitteleinsatz bei klaren Zielvorgaben. Ökonomische Fehlanreize, wonach ein steigender Hilfebedarf und hohe Fallzahlen höhere Erträge und sinkende Hilfebedarfe geringere Erträge generieren, werden weitgehend reduziert und Investitionen zur Unterstützung einer autonomen Lebensführung und zur Weiterentwicklung inklusiver, sozialräumlicher Lösungen ermöglicht.

Schwerpunkte in den nächsten Jahren werden die weitere Stärkung von Selbstvertretung und Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten sowie die Intensivierung kooperativer Ansätze sein, in den Quartieren und hamburgweit. Das bereits leistungserbringerübergreifend mit dem Fachamt Eingliederungshilfe des Bezirksamtes Wandsbek und der Sozialbehörde entwickelte Modellprojekt "Leben wie ich will" (Anlage 4) wird fortgeführt und weiter evaluiert.

Insbesondere Digitalisierung und demografischer Wandel stellen Herausforderungen dar, die nur mit gebündelten Kräften zu meistern sind. Aber auch die Sicherung und Erweiterung von Zugängen auf den Wohnungs- und Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung sind anspruchsvolle Aufgaben, deren Erfolgschancen durch ein koordiniertes und kooperatives Vorgehen steigen.

Die Parteien sind sich dabei ihrer Verantwortung insbesondere für Menschen mit komplexen Assistenzbedarfen, u.a. auch für (junge) Menschen mit einer psychischen/seelischen Behinderung, bewusst und werden bei den geplanten Prozessen einen besonderen Fokus auf die Entfaltung der Teilhabechancen dieser Zielgruppe legen.

Das Sozialkontor fokussiert insbesondere die Leistungen für Menschen mit erworbenen Hirnschädigungen. Sie haben komplexe Beeinträchtigungen, für die kennzeichnend ist, dass sie zu hoher Abhängigkeit insbesondere in Bezug zu den vorhandenen Hilfesystemen führen. Mit dieser hohen Abhängigkeit gehen auch besonders hohe Exklusionsrisiken einher. Eine konzeptionelle Weiterentwicklung der bestehenden Leistungsstruktur soll die Teilhabesituation verbessern und die gängige Assistenz in der besonderen Wohnform durch weitere Angebote ergänzen. Eine solche Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen beabsichtigt das Sozialkontor ebenso für Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf, die den vollen Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung neben der Eingliederungshilfe ermöglichen

Das Sozialkontor beabsichtigt den Aufbau einer besonderen Wohnform mit integrierten geschlossenen Plätzen für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Unterbringungsbeschluss. Da noch kein Grundstück verfügbar ist, ist das Angebot kein Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung. Die Sozialbehörde begrüßt diese Absicht.

#### I. Allgemeine Regelungen

#### § 1 Sozialrechtliche Ansprüche der Leistungsberechtigten und gemeinsame Perspektiven

- (1) Diese Vereinbarung zielt darauf, die individuellen Rechtsansprüche der Leistungsberechtigten auf bedarfsgerechte Leistungserbringung inklusive der Leistungserbringung für Menschen mit hohen Unterstützungsbedarfen in zeitgemäßer Form und mit dem individuellen Ziel möglichst umfassender Teilhabe umzusetzen.
- (2) Tragendes Ziel der Leistungserbringung im Rahmen des Trägerbudgets ist die Verbesserung der Teilhabe und Selbstbestimmung durch zukunftsorientierte Handlungskonzepte, die durch Personenzentrierung und Sozialraumorientierung geprägt sind.
- (3) Die Parteien verstehen sich als Partner bzw. Partnerinnen bei der Entwicklung und Umsetzung neuer, innovativer Formen und Strukturen sozialer Dienste für Menschen mit Behinderungen in Hamburg. An der Weiterentwicklung der Leistungssysteme sind Menschen mit Assistenzbedarf zu beteiligen. Der bedarfsgerechten Differenzierung der Leistungen ist Rechnung zu tragen. Beide Parteien beteiligen sich an der Weiterentwicklung und Umsetzung neuer, innovativer Leistungsformen.

#### § 2 Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung gilt für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2028.
- (2) Die Parteien werden spätestens neun Monate vor Ablauf dieser Vereinbarung die Verhandlungen über eine Fortsetzung aufnehmen.

#### § 3 Trägerbudget

- (1) Das Trägerbudget ist eine Form der Gestaltung des Zahlungsweges zwischen Leistungserbringer und der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) als Trägerin der Eingliederungshilfe. Das Trägerbudget bezeichnet einen konkreten Geldbetrag (Anlage 1), der für den unter § 2 Absatz 1 angegebenen Zeitraum für die vereinbarten Leistungen¹ und Aufgaben nach dem Abschnitt II. zur Verfügung steht. Den jährlichen Budgetsummen liegen Annahmen zur Entwicklung der Fallzahlen innerhalb der angebotenen Leistungen sowie die Berücksichtigung von geplanten Anpassungen des Leistungsangebotes und der Entwicklung von in dieser Vereinbarung benannten Projekten und Vorhaben zugrunde.
- (2) Das Trägerbudget umfasst ausschließlich Leistungen nach dem Zweiten Teil SGB IX, über die Vereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX mit der FHH als Trägerin der Eingliederungshilfe abgeschlossen sind. Die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII sowie die Fälle gem. § 103 Absatz 2 SGB IX sind davon unberührt.
- (3) Leistungsverpflichtungen anderer Träger der Eingliederungshilfe und sonstiger Leistungsund Kostenträger bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.
- (4) Die Abrechnung mit anderen Leistungsträgern der Eingliederungshilfe erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen mit der FHH als Trägerin der Eingliederungshilfe Hamburg abgeschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX.

#### § 4 Abrechnung des Trägerbudgets

- (1) Mit dem Trägerbudget gemäß Anlage 1 sind sämtliche vom Sozialkontor zu erbringende, in Abschnitt II. genannte Leistungen abgegolten. Ferner sind mögliche im Budgetzeitraum auftretende Fallzahl- sowie Kostenentwicklungen über das Trägerbudget abgedeckt.
- (2) Das jährliche Trägerbudget wird in 12 monatlichen Raten jeweils zum Monatsersten an das Sozialkontor gezahlt.

#### § 5 Leistungsinhalt des Trägerbudgets

- (1) Das Sozialkontor erbringt Leistungen auf Grund von zivilrechtlichen Verträgen mit leistungsberechtigten Personen sowie weitere Leistungen für Nutzerinnen und Nutzer.
- (2) Das Trägerbudget dient zudem der Erprobung neuer und zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungsstrukturen der Eingliederungshilfe gem. § 132 SGB IX.
- (3) Das Sozialkontor setzt die in Abschnitt II. beschriebenen Leistungen aktiv um.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> besWF Nr. 69/251/417, WMA Nr. 600/641, EA Nr. 456, QPA Nr. 255, FA Nr. 501 und ASP Nr. 721.

- (4) Das Sozialkontor verpflichtet sich im Rahmen dieser Vereinbarung und der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX unter Beachtung der Bedarfe und Ziele der individuellen Teilhabe- und Gesamtpläne zur Wahrung der Rechtsansprüche der Leistungsberechtigten, bedarfsdeckende, qualitätsgesicherte Leistungen individuell zu erbringen.
- (5) Das Sozialkontor wirkt im Auftrag der Leistungsberechtigten bei der Bestimmung der Wirkung von Leistungen mit.
- (6) Das Sozialkontor entwickelt ein eigenständiges Verfahren zur Abbildung der Wirksamkeit der einzelnen Angebote.

#### § 6 Controlling

- (1) Das gesamte durch das Sozialkontor erbrachte Leistungsspektrum sowie die damit verbundenen Ziele und Inhalte dieser Vereinbarung werden durch eine Steuerungsgruppe (siehe § 11 dieser Vereinbarung) gemeinsam begleitet und ausgewertet.
- (2) Dafür wird das Leistungsspektrum nach Struktur sowie Fallzahlen und -kostenwerten fortlaufend durch das Sozialkontor so dokumentiert, dass der qualitative Weiterentwicklungsprozess abgebildet wird und dass jederzeit Transparenz über das im Rahmen des Trägerbudgets erbrachte Gesamtleistungsvolumen besteht.
- (3) Die Parteien sind sich einig, dass Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung nur für Leistungsberechtige erfolgen, die Ansprüche gegen die FHH haben. Die Angaben zu Leistungskapazitäten und Platzzahlen erfolgen in diesem Rahmen. Kapazitäten für Leistungsberechtigte mit auswärtigen Leistungsträgern und Leistungsträgern nach anderen Sozialgesetzbüchern bleiben außer Betracht. Die Parteien sind sich auch darüber einig, dass der Abschluss der zivilrechtlichen Assistenzverträge unter Beachtung der Regelung des § 123 Absatz 4 SGB IX vorrangig mit Leistungsberechtigten erfolgt, die Ansprüche gegen die FHH haben.
- (4) Als Indikatoren für sozialräumliche Projekte und Vorhaben im Sinne des Abschnitts II gelten insbsondere diese:
  - Anzahl der erreichten Personen (sofern sinnvoll und praktikabel, differenziert nach Menschen mit und ohne Leistungsbezug),
  - Anzahl und Art der im Sozialraum erschlossenen Ressourcen, die bei der Arbeit im Einzelfall nutzbar sind,
  - Anzahl der quartiersbezogenen, leistungserbringerübergreifenden Kooperationen und Kontakte.

Die Zahlen werden im Zeitverlauf erhoben und analysiert.

Im Rahmen der Steuerungsgruppe bzw. der Strategiegruppe (siehe § 11 dieser Vereinbarung) werden Stand und Entwicklung der Projekte und Vorhaben regelhaft anhand der Indikatoren nachvollzogen.

#### § 7 Tarifgebundene Arbeit und Budgetfortschreibung

- (1) Das Sozialkontor zahlt Arbeitsentgelte nach Tarifvertrag Sozialkontor. Die Freie und Hansestadt Hamburg akzeptiert dies im Sinne der Rechtsprechung und gem. § 124 Absatz 1 SGB IX als nicht unwirtschaftlich.
- (2) Das Budget wird entsprechend der Beschlüsse der Vertragskommission SGB IX fortgeschrieben. Die Fortschreibungsätze differenzieren sich nach den beschlossenen Tarifgruppen der Vertragskommission SGB IX. Das heißt,
  - a) es erfolgt eine prospektive Fortschreibung nach entsprechender Tarifgruppe,
  - b) Personalkosten werden anhand der Tarifabschlüsse oder Prognosen mit Basiskorrektur (Verrechnung im Folgejahr, wenn Annahmen zu hoch oder zu niedrig waren) fortgeschrieben,
  - c) Sachkosten werden i.d.R. nach den Werten des Herbstgutachtens vereinbart,
  - d) Gewichtung der Fortschreibungssätze: Personal 80 % / Sachkosten 20 % und
  - e) eine Differenzierung der 20 % Sachkosten (z. B. Energie, Leitung/Verwaltung, Betriebsmittel usw.) ist zur gesonderten Betrachtung und Berücksichtigung bei Krisen möglich.

## II. Vereinbarte leistungserbringerspezifische Leistungsentwicklung (neue Leistungen, Erweiterungen, Leistung für Menschen mit hohen Unterstützungsbedarfen) und Weiterentwicklung der EGH

#### § 8 Leistungsmenge

Bei der Bestimmung des Budgets wurde von den Leistungsmengen und -qualitäten des Jahres 2023 mit einer kalkulatorischen Fallzahl von durchschnittlich 907 Leistungsberechtigten und Nutzerinnen und Nutzern ausgegangen.

#### § 9 Sozialkontor-eigene Projekte und Vorhaben

- (1) In der Weiterentwicklung der Leistungssysteme ist der bedarfsgerechten Differenzierung der Leistungen Rechnung zu tragen.
- (2) Beide Parteien beteiligen sich an der Weiterentwicklung und Umsetzung neuer, innovativer Leistungsformen im Sinne des § 132 SGB IX unter Berücksichtigung der in § 6 dieser Vereinbarung genannten Indikatoren sowie dem Mengengerüst und der in § 14 dieser Vereinbarung beschriebenen Verfahrensregelungen.
  - Teilhabechancen pflegen: Zukunft für die Ausbildung Pflegefachfrau/Pflegefachmann in der Eingliederungshilfe (Anlage 6)
  - Begleitforschung zur Implementierung von MeinNavi, einem Instrument zur wirkungsorientierten Assistenzplanung (Anlage 7)

#### § 10 Leistungserbringerübergreifende Projekte und Vorhaben

Die Parteien vereinbaren hier insbesondere:

- Proaktive Recherche sozialräumlicher Ressourcen für den Einsatz in der zukünftigen Fallarbeit. Verringerung oder Vermeidung möglicher professioneller Hilfe durch eine frühzeitige Verknüpfung möglicher Bedarfslagen mit sozialräumlichen Ressourcen.
- Das Projekt "Leben wie ich will" wird weitergeführt. (Anlage 4) Die Parteien planen im Rahmen des Projekts, die Beratung und willensbasierte Bedarfsermittlung vor und während des Gesamtplanverfahrens als gemeinsame, kollegiale Aufgabe vom Fachamt Eingliederungshilfe und Leistungserbringer zu begreifen und im Rahmen des Modellprojektes dafür entsprechende Vorschläge zu entwickeln und zu erproben. Diese werden in der Lenkungsgruppe Rahmenvereinbarung (§ 12 dieser Vereinbarung) vorgestellt und dort bewertet.
- Die Praxisgruppe hat sich bewährt und wird mit ihrem bestehenden Auftrag weitergeführt.
- Die Parteien vereinbaren, insbesondere unter Rückgriff auf bereits in Hamburg erprobte oder sich in Erprobung/Entwicklung befindender Instrumente, abgestimmte Verfahren zur Erfassung von Wirkungen der im Gesamtplan festgelegten gesetzlichen Leistungen weiterzuentwickeln. Zur Einschätzung der Wirksamkeit werden die Leistungserbringer Verfahren abgestimmt vorschlagen. (Anlage 5)
- In den Entgelten nach Anlage 1 dieser Vereinbarung sind Mittel für die Durchführung der gemeinsamen Projekte anteilig enthalten. Detaillierte Beschreibungen der Vorhaben und Projekte finden sich in den Anlagen 4 und 5 dieser Vereinbarung.

#### III. Verfahrensregelungen

#### § 11 Steuerungsgruppe und Strategiegruppe Rahmenvereinbarung

- (1) Die Parteien richten eine Steuerungsgruppe ein bzw. führen diese fort.
- (2) Aufgabe der Steuerungsgruppe ist die Überwachung der Durchführung dieser Vereinbarung, die frühzeitige Identifizierung von Risiken und die Erarbeitung von Steuerungsvorschlägen im Falle sich abzeichnender oder bereits vollziehender Entwicklungen, die von Inhalten dieser Vereinbarung abweichen bzw. diesen zuwiderlaufen.
- (3) Beide Parteien benennen für die Steuerungsgruppe bis zu drei Mitglieder; die Parteien sind iederzeit berechtigt, statt eines benannten Mitglieds eine andere Person zu benennen.

- (4) Die Steuerungsgruppe wird von der Sozialbehörde geleitet. Weitere Absprachen werden in der Steuerungsgruppe geregelt.
- (5) Die Steuerungsgruppe soll mindestens zwei Mal im Jahr von der Sozialbehörde einberufen werden.
- (6) Aufgabe der Strategiegruppe Rahmenvereinbarung ist die Abstimmung trägerübergreifender Vorhaben und Entwicklungen. Für die Strategiegruppe Rahmenvereinbarung benennt Sozialkontor zwei² Personen, die Sozialbehörde benennt bis zu drei Personen, das Fachamt Eingliederungshilfe bis zu zwei Personen; andere Leistungserbringer benennen gemäß deren Vereinbarung mit der Sozialbehörde weitere Personen. Die Strategiegruppe und die Lenkungsgruppe (§ 12 dieser Vereinbarung) werden von einer leistungserbringerübergreifenden Koordinator und einem Organisationsteam moderiert. Die Strategiegruppe wird mindestens zweimal jährlich einberufen. Die Projektverantwortlichen der in § 10 vereinbarten Projekte berichten an die Strategiegruppe.

#### § 12 Lenkungsgruppe Rahmenvereinbarung

- (1) Die Lenkungsgruppe setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Sozialbehörde, des Fachamtes Eingliederungshilfe, der Interessensvertretung der Menschen mit Behinderung in Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft der Allgemeinen Wohlfahrtspflege sowie aller Leistungserbringer, mit denen die Sozialbehörde eine Budget-Rahmenvereinbarung abgeschlossen hat, zusammen.
- (2) Die Lenkungsgruppe wird von der Sozialbehörde geleitet und wird mindestens zweimal jährlich einberufen. Weitere Absprachen werden in der Lenkungsgruppe geregelt.
- (3) Sozialkontor ist mit **einem** Vertreter bzw. **einer** Vertreterin in der Lenkungsgruppe vertreten.

#### § 13 Qualität und Qualitätssicherung

- (1) Die Messung der Zufriedenheit der Nutzer und Nutzerinnen mit der Leistungserbringung soll erfolgen und regelhaft im Abstand von zwei Jahren in der Steuerungsgruppe berichtet werden.
- (2) Über die Qualität und die Qualitätssicherung wird entsprechend den Beschlüssen der Vertragskommission SGB IX unter Beachtung der vorgegebenen Fristen in den Steuerungsgruppen berichtet.

#### § 14 Projektdurchführung und Leistungsentwicklung

- (1) Eine Besprechung und Unterrichtung über den Sachstand und die Entwicklung der vereinbarten Indikatoren der in der Rahmenvereinbarung vereinbarten Projekte und Vorhaben erfolgt regelhaft im Rahmen der Steuerungsgruppe.
- (2) Sollten Umstände eintreten, die ein Projekt oder Vorhaben erheblich verzögern und/oder die Erreichung vereinbarter Ziele zu den in den Projektanlagen vorgesehenen Zeitpunkten verhindern, werden sich die Parteien zeitnah informieren, beraten und einvernehmlich nach Lösungen suchen. Diese Beratungen und Lösungen werden entsprechend protokolliert.
- (3) Es besteht Einigkeit darüber, dass der regelhafte Leistungsumfang in § 5 Absatz 1 dieser Vereinbarung Schwankungen unterliegt. Sofern zwischen Leistungserbringer und Sozialbehörde im Budgetzeitraum der Aufbau zusätzlicher Angebote (WMA/S, besWF/S) mit Zeitpunkt und Umfang vereinbart wird und dieser aus bei Budgetabschluss unbekannten Gründen nicht wie geplant umgesetzt werden kann, teilt der Leistungserbringer dies bei Bekanntwerden unverzüglich der Sozialbehörde mit. Im Anschluss wird über die Verwendung der durch die nicht vereinbarungsgemäße Umsetzung freigewordenen Budgetmittel beraten und einvernehmlich nach Lösungen gesucht. Die Lösungen werden protokolliert. Wird keine einvernehmliche Lösung, wie etwa der ersatzweise Zuwachs in weiteren vereinbarten Leistungen, Anpassungen des Budgets oder Rückzahlungen gefunden, kann ein Schiedsverfahren gem. Anlage 2 eingeleitet werden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> ESA: vier Personen

#### § 15 Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

- (1) Bei unvorhergesehenen wesentlichen Änderungen der Annahmen, die dieser Vereinbarung zum Zeitpunkt ihres Abschlusses zugrunde gelegen haben, ist diese Vereinbarung auf Verlangen einer Partei für den laufenden Vereinbarungszeitraum insoweit mit dem Ziel einer Anpassung neu zu verhandeln. Sofern eine Anpassung nicht vereinbart werden kann, kann diese Vereinbarung gekündigt werden.
- (2) Eine Kündigung gemäß Absatz 1 Satz 2 ist nur nach Durchführung eines Schiedsverfahrens (Anlage 2) möglich, wenn das Leistungsgeschehen derart von den dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen abweicht, dass die daraus resultierenden wirtschaftlichen Lasten nicht zumutbar sind und eine Anpassung des Inhaltes dieser Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse nicht möglich oder einer Partei nicht zuzumuten ist. Die Kündigungsfrist wird im Rahmen des Schiedsverfahrens (Anlage 2) bestimmt.
- (3) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist. Sie ist zu begründen. Sie ist nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende möglich.
- (4) Die Grundlagen und Einzelregelungen in den abzuschließenden Vereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX sind im Sinne dieser Vereinbarung auszulegen; bei der ggf. erforderlichen Ermessensbetätigung im Rahmen leistungsrechtlichen und ordnungsrechtlichen Verwaltungshandelns ist der Sinn und Zweck dieser Vereinbarung zu berücksichtigen.
- (5) Sollte es sich als unumgänglich erweisen, dass Leistungen, die von den Budgets umfasst waren, nicht mehr über das Budget abgerechnet werden können oder dass Leistungen, die neben dem Budget abgerechnet werden konnten, in das Budget einzubeziehen sind, sind die Budgets anzupassen.

#### § 16 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der sozialpolitischen und wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Hamburg, den 04.09.2023

Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Datum

Frau Dörte Liebrecht

Beauftragte für den Haushalf

Herr Michael Klahn

Leiter des Amtes für Soziales

BHH Sozialkontor gGmbH

Datum 04.09.2023

Herr/Kay Nernheim Geschäftsführung

**BHH Sozialkontor gGmbH** 

Geschäftsstelle Holzdamm 53

D - 20099 Hamburg

Tel.: 040 / 227 227 - 0

#### Anlagen:

- Anlage 1: Gesamtbudget BHH Sozialkontor gGmbH
- Anlage 2: Schiedsvereinbarung
- Anlage 3: Fachliche Leitplanken in der sozialraumorientierten Eingliederungshilfe
- Anlage 4: Modellprojekt "Leben wie ich will" (leistungserbringerübergreifend)
- Anlage 5: Projekt Wirkungsorientierung (leistungserbringerübergreifend)
- Anlage 6: Teilhabechancen pflegen: Zukunft für die Ausbildung Pflegefachfrau/Pflegefachmann in der Eingliederungshilfe
  - Anlage 7: Begleitforschung zur Implementierung von MeinNavi, einem Instrument zur wirkungsorientierten Assistenzplanung

Vereinbarung Sozialkontor – Sozialbehörde 2024 – 2028 Anlage 2 Schiedsvereinbarung

### **Schiedsvereinbarung**

zur

Rahmenvereinbarung 2024–2028 zwischen BHH Sozialkontor gGmbH (im Folgenden: Sozialkontor)

und

der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (im Folgenden: Sozialbehörde)

#### Präambel

Die Parteien sind sich einig, dass im Rahmen der genannten Vereinbarung gemäß Abschnitt III. § 15 Absatz 2 vor einer Kündigung aus wichtigem Grund ein Schiedsverfahren durchzuführen ist. Das Schiedsverfahren wird gemäß der nachfolgenden Schiedsvereinbarung durchgeführt:

#### § 1 Verfahrensstufen

Kommt es im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zu Streitigkeiten, werden die Parteien den Streit in den folgenden zwei Schritten einer Lösung zuführen. Der Übergang von einem Verfahrensschritt zum nächsten Schritt ist erst zulässig, wenn der erste Verfahrensschritt entsprechend den nachfolgenden Festlegungen abgeschlossen oder durch den ebenfalls nachfolgend bestimmten Zeitablauf beendet ist:

- 1. Die Parteien werden sich in einem ersten Schritt bemühen, den Konflikt einvernehmlich durch Verhandlungen zu lösen. Zu diesem Zweck werden die Parteien innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch eine Partei zu Verhandlungen zusammentreten, um über eine einvernehmliche Lösung des Konflikts zu verhandeln. In diese Verhandlung wird jede Seite entscheidungsberechtigte Personen entsenden. Ein Nichtzustandekommen oder Scheitern der Verhandlungen hat auch dann keine Haftungsfolgen oder sonstigen rechtlichen Konsequenzen, wenn eine Partei das Nichtzustandekommen oder Scheitern zu verantworten hat.
- 2. Erklärt eine Partei die Vergleichsverhandlungen nach Ziffer 1 dieser Streitbeilegungsklausel schriftlich für gescheitert oder kommt es nicht innerhalb von drei Wochen nach Aufforderung einer Partei zu Vergleichsverhandlungen zu einem persönlichen oder digitalen Treffen der Parteien, kann jede Partei zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ein Schiedsgutachterverfahren einleiten. Das Schiedsgutachten ist für die Parteien nicht bindend.

- 3. Verjährungs- und vertragliche Ausschlussfristen sind während der Dauer der Vergleichsverhandlungen gehemmt. Die Hemmung beginnt mit Zugang der Aufforderung zu Verhandlungen nach Ziffer 1 dieser Klausel. Die Hemmung endet frühestens sechs Monate nach diesem Zeitpunkt.
- 4. Ein gerichtliches Eilverfahren bleibt zu jedem Zeitpunkt zulässig.

#### § 2 Schiedsgutachten

- Kommt es unter den Parteien über einen in Abschnitt III. § 15 Absatz 1 genannten Grund zum Streit (nachfolgend: "Streitfrage"), entscheidet ein Schiedsgutachten die Streitfrage. Die Einleitung eines Gerichtsverfahrens über die Streitfrage und damit zusammenhängende Rechtsansprüche ist erst zulässig, wenn das Schiedsgutachten vorliegt.
- 2. Die Parteien sollen sich innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch eine Partei auf die Person des Schiedsgutachters oder der Schiedsgutachterin einigen. Kommt es innerhalb dieser Frist zu keiner Einigung, wird der Schiedsgutachter oder die Schiedsgutachterin auf schriftlichen Antrag einer Partei von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ernannt. Der Schiedsgutachter oder die Schiedsgutachterin muss unabhängig und unparteilich sein.
- 3. Das Schiedsgutachten wird schriftlich erstellt. Die Feststellungen und das Ergebnis des Schiedsgutachtens sind für die Parteien nicht bindend. Eine gerichtliche Kontrolle findet auf Antrag einer Partei statt.
- 4. Der Schiedsgutachter oder die Schiedsgutachterin legt das Verfahren zur Erstellung des Schiedsgutachtens nach seinem Ermessen fest. Dabei hat der Schiedsgutachter oder die Schiedsgutachterin die Festlegungen in dieser Vereinbarung zu beachten.
- 5. Die Parteien stellen dem Schiedsgutachter oder der Schiedsgutachterin die Dokumente zur Verfügung, die dieser bzw. diese für die Erstellung des Gutachtens anfordert.
- 6. Jede Partei hat das Recht, dem Schiedsgutachter oder der Schiedsgutachterin innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Erteilung des Auftrags zur Erstellung des Gutachtens ihren Standpunkt zur Streitfrage schriftlich darzulegen. Der Schiedsgutachter oder die Schiedsgutachterin hat mindestens eine Anhörung zur mündlichen Erörterung der Streitfrage durchzuführen, an der die Parteien und ihre Berater bzw. Beraterinnen teilnehmen können.
- 7. Das Schiedsgutachten ist schriftlich zu begründen. Die Begründung hat die wesentlichen Annahmen zu enthalten, auf denen die gutachterliche Bewertung beruht.
- 8. Die Kosten und Auslagen eines Schiedsgutachtens tragen die Parteien zu gleichen Teilen. Die im Zusammenhang mit dem Schiedsgutachten entstehenden eigenen Kosten, etwa für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, trägt jede Partei selbst.